

2456 044

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 18/74

URTEIL

Verkündet am
16. Mai 1974
[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Helena R o [REDACTED], B [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin beansprucht im Abhilfeverfahren ererbte Entschädigung wegen Berufsschadens ihres 1897 in Jikev/Böhmen geborenen und 1968 in West-Berlin verstorbenen jüdischen Ehemannes Karel Ro[REDACTED]. Er habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört und in Prag eine Schrauben- und Metallwarenfabrik besessen. Diese habe er 1941 seinem Teilhaber überschreiben müssen. Im März 1950 sei er nach West-Berlin geflüchtet.

- 3 -

Als Fluchtgrund gab der Erblasser in einem Lebenslauf vom 1. August 1956 an, er habe sich nach dem kommunistischen Umsturz in der Tschechoslowakei dem neuen Regime nicht unterwerfen wollen. In einer weiteren Erklärung vom 25. November 1963 führte er aus, er sei nach dem Krieg mit dem Verkauf von Glaswaren an die ostzonale Regierung beschäftigt gewesen. Seit 1948 sei seine Arbeit immer schwieriger geworden. Als man ihn auch ständig beschattet und ihm 1949 seinen Reisepaß abgenommen habe, sei er nach West-Berlin geflohen. In einer Verhandlung vor dem Bezirksamt am 21./22. April 1966 gab er an, die Verhaftungswelle in der CSR habe sich ausschließlich gegen Industrie und Wirtschaft gerichtet. Mit seiner Zugehörigkeit zum Personenkreis der Volksdeutschen habe sie nichts zu tun gehabt.

Die Entschädigungsbehörde, die 1963 den Anspruch wegen Berufsschadens unanfechtbar abgelehnt hatte, verweigerte durch Bescheid vom 8. September 1967 die Abhilfe, weil der Erblasser trotz des inzwischen erteilten Vertriebenenausweises nicht als Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG anerkannt werden könne. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Nach Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits wies das Kammergericht die Berufung erneut zurück. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag auf Zahlung der in der Person des verstorbenen Verfolgten aufgelaufenen Berufsschadensrente weiter. Das beklagte Land ist nicht vertreten.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Dem Erblasser stand ein Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden nach dem allein in Betracht kommenden § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht zu. Er war nicht Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG.

An der Auffassung im ersten Revisionsurteil (RzW 1972, 382), daß die Vertriebeneneigenschaft des Erblassers nach § 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 BEG ohne Bindung an den Vertriebenenausweis selbständig zu prüfen ist, wird festgehalten. Die Revision bringt hierzu keine neuen Gesichtspunkte vor.

Der Berufungsrichter verneint die Vertriebeneneigenschaft, weil der Erblasser nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe. Nach BGH RzW 1970, 503 sei zu fordern, daß der Verfolgte die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und in seinem persönlichen Lebensbereich ganz oder überwiegend verwendet habe. Die Behauptung des Erblassers, seine Muttersprache sei deutsch gewesen, stehe jedoch im Widerspruch zu seinen früheren Angaben vom 15. Februar 1949 und vom 12. Januar 1951. In diesen habe er tschechisch als seine Muttersprache bezeichnet. Auch könnten der Besuch deutscher Schulen und die Herkunft aus einem deutschsprachigen Elternhaus nicht festgestellt werden.

Mit diesen Erwägungen kann die Zugehörigkeit des Erblassers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht verneint werden.

Nach BGH RZW 1970, 503 ist auch derjenige Verfolgte, der neben deutsch noch eine oder mehrere andere Sprachen gesprochen hat, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen, wenn er die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sie in seinem persönlichen Bereich überwiegend verwendet hat. Das Berufungsgericht prüft die letztere Voraussetzung nicht, weil es feststellt, die Muttersprache des Verfolgten sei nicht deutsch, sondern tschechisch gewesen. Es genügt aber die Beherrschung der deutschen Sprache wie eine Muttersprache. Dem deutschen Sprach- und Kulturkreis kann daher auch ein Verfolgter mit einer anderen Muttersprache zugerechnet werden, wenn er die deutsche Sprache in Wort und Schrift in gleicher Weise beherrschte wie ein Verfolgter aus einem deutschsprachigen Elternhaus und sie in seinem persönlichen Bereich überwiegend verwendete. Dabei ist unerheblich, auf welche Weise er sich die deutschen Sprachkenntnisse verschafft hat.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Den Ausführungen auf Seite 12 Mitte ist die tatrichterliche Feststellung zu entnehmen, der Erblasser habe das Vertreibungsgebiet nicht deswegen verlassen, weil er sich seines behaupteten Deutschtums wegen dort nicht mehr wohlfühlte, sondern wegen des kommunistischen Umsturzes in der Tschechoslowakei. Der Berufungsrichter zieht hieraus keine rechtlichen Schlüsse,

weil sich das von seinem Standpunkt aus erübrigt. Die Feststellung des maßgeblichen Grundes für das Verlassen des Vertreibungsgebietes steht jedoch der Anspruchsberechtigung des Erblassers entgegen.

Der Erblasser kann nur als Spätaussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) entschädigungsberechtigt gewesen sein. Die Entschädigungsberechtigung eines Spätaussiedlers setzt aber voraus, daß er die Vertreibungsgebiete im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verlassen hat (BGH RzW 1971, 456 Nr. 17; 1972, 101 Nr. 10). Das gilt auch für die Vertriebenen, die ihre Anspruchsberechtigung aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG herleiten (RzW 1974, 39 Nr. 5), und soweit § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG die Entschädigung für Berufsschaden von der Vertriebeneneneigenschaft abhängig macht. Für § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG ist die Rechtsfolge nur dann anders, wenn der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörende Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen hatte (BGH RzW 1968, 456). Diese Voraussetzung trifft auf den Erblasser nicht zu. Er hat deshalb keinen Anspruch wegen Berufsschadens nach §§ 64 ff BEG.

Das Bundesverwaltungsgericht (RzW 1972, 158 Nr. 26) verneint zwar das Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) und deutschem Volkstum. Da die Entscheidung des erkennenden Senats jedoch auf einer Auslegung der entschädigungsrechtlichen Vorschrift des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG beruht,

bedarf es nicht der Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGH RzW 1974, 39 Nr. 5).

Da demnach der Klägerin als Erbin ihres Ehemannes kein Anspruch wegen Berufsschadens zusteht, kann ihr auch im Wege der Abhilfe keine Entschädigung gewährt werden. Ihre Revision gegen das klageabweisende Urteil des Kammergerichts wird deshalb zurückgewiesen.

Mai	Der Richter am Bundes- gerichtshof Wüstenberg kann nicht unterschreiben; er ist krank.	Zorn
-----	---	------

Mai

Henkel

Portmann